Die Stadt Rottenburg am Neckar,
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Stephan Neher
(nachstehend Stadt genannt)

und

die Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ in Rottenburg am Neckar
vertreten durch Herrn Erster Bürgermeister Volker Derbogen,
(nachstehend Stiftung genannt)

schließen folgenden

Dienstleistungsüberlassungsvertrag

§ 1
Geltungsbereich

Dieser Dienstleistungsüberlassungsvertrag regelt die Rechtsverhältnisse der Beamten, die ab 1. Januar 2013 in einem aktiven Beamtenverhältnis bei der Stadt stehen und zur Dienstleistung bei der Stiftung eingesetzt werden bzw. wurden.

§ 2
Begriffsbestimmung

Dienstleistungen im Sinne dieses Vertrags sind die der Stiftung überlassenen Ergebnisse der Dienstleistungen der Beamten der Stadt.

§ 3
Art und Umfang der Dienstleistungsergebnisse

Die Stiftung nimmt von der Stadt Dienstleistungsergebnisse der Beamten grundsätzlich in dem Umfang in Anspruch, wie sie die Stadt zur Verfügung stellen kann.

§ 4
Rechtsverhältnisse der Beamten

Die Dienstverhältnisse der Beamten der Stadt, deren Dienstleistungsergebnisse der Stiftung überlassen werden, bleiben unverändert.

§ 5
Direktionsrecht

1. Die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktionen bleiben bestehen.

2. Regelungen, die von den Beamten der Stadt beachtet werden sollen, teilt die Stiftung der Stadt mit. Diese erteilt im Rahmen des geltenden Dienst- und Personalvertretungsrechts die entsprechenden Weisungen an die Beamten. Muss die Stadt von den Vorgaben der Stiftung abweichen, so setzt sie sich mit der Stiftung in Verbindung, um eine gemeinsame Lösung zu finden.

3. In dringenden Fällen kann die Stiftung den Beamten der Stadt zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs vorläufige Weisungen erteilen, sie unterrichtet die Stadt unverzüglich.

§ 6
Dienstplan, Diensteinteilung

1. Die Arbeitszeiten und Dienstpläne der städtischen, bei der Stiftung eingesetzten Beamten werden unter Beachtung der bei der Stadt geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen durch die Stiftung festgelegt.

2. Die Diensteinteilung erfolgt durch die Stiftung.

§ 7
Erstattung der Personalkosten

1. Die Stiftung erstattet der Stadt alle Personalkosten der im Dienstleistungsüberlassungsverhältnis für die Stiftung tätigen Beamten einschließlich der Allgemeinen Umlage und der Beihilfe-Umlagen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) sowie Unfallfürsorgeleistungen, soweit diese nicht vom KVBW zu gewähren sind.

2. Dies gilt auch beim Übertritt eines Beamten in den Ruhestand für die Dauer der Versorgungsverpflichtungen gegenüber dem Beamten und dessen Angehörigen. Dabei werden die Kosten der Versorgungsverpflichtungen nach dem Verhältnis der Beschäftigungsmonate bei der Stadt bzw. bei der Stiftung zueinander zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand aufgeteilt und von der Stadt beziehungsweise der Stiftung anteilig getragen.

3. Die von der Stiftung an die Stadt nach Ziffer 1 zu zahlenden Beträge werden monatlich, die nach Ziffer 2 zu zahlenden Beträge werden jährlich von der Stadt in Rechnung gestellt.

§ 8
Unfallfürsorge

1. Erleidet ein Beamter während der Dienstleistungsüberlassung an die Stiftung einen Unfall, der von der Stadt als Dienstunfall i.S.v. § 45 LBeamtVG anerkannt wird, so werden dem Beamten die beamtenrechtlichen Unfallfürsorgeleistungen und die beim Vorliegen einer Dienstbeschädigung zustehenden Leistungen durch die Stadt gewährt, soweit nicht der KVBW leistungspflichtig ist.

2. Diese Aufwendungen der Stadt werden ihr durch die Stiftung wie Personalkosten erstattet.

§ 9
Haftung

1. Für Eigenschäden der Stiftung, die durch Beamte der Stadt verschuldet sind, leistet die Stadt der Stiftung insoweit Ersatz, als diese auch ihre eigenen Mitarbeiter in Anspruch nehmen könnte und keine Abdeckung des Schadens durch eine Versicherung der Stiftung stattfindet.

2. Werden Beamte der Stadt für einen Fremdschaden von einem Versicherer der Stiftung oder bei Überschreiten der Deckungssummen von einem Dritten in Anspruch genommen, übernimmt die Stiftung den Teil des Schadensersatzbetrags, den der Beamte nach den Vorschriften der Stadt nicht zu tragen hätte.

§ 10
Gegenseitige Informationspflicht

Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich gegenseitig rechtzeitig über Änderungen des Leistungsumfanges, die diesen Vertrag betreffen, zu informieren.

§ 11
Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12
Vertragsdauer

Dieser Vertrag beginnt am 1. Januar 2013. Er kann nur im Einvernehmen zwischen der Stadt und der Stiftung aufgelöst werden.

§ 13
Schlussbestimmungen

Den von diesem Vertrag betroffenen Beamten wird je ein Exemplar dieses Dienstleistungs-überlassungsvertrags ausgehändigt, ein weiteres Exemplar wird zu deren Personalakten bei der Stadt genommen.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt, die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die den mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck weitestgehend erfüllt.

Rottenburg am Neckar, 8. April 2013

……	……
Stephan Neher	Volker Derbogen
Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister